

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen THE FACTFACTORY – Media-Office**

### **I. ALLGEMEINER TEIL I**

#### § 1 Anwendung

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office, Graf-von-Galen-Straße 12, 59519 Möhnese, Bundesrepublik Deutschland, und seinen Auftraggebern sowie seinen Auftragnehmern.

(2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen auf Seiten der Auftraggeber oder Auftragnehmer haben keine Geltung. Dies gilt auch dann, wenn THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office diesen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich im Einzelnen widersprochen hat.

(3) Es gelten die folgenden Sprachregelungen für die gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ werden nachfolgend „AGB“ genannt; „Herbeiführung einer (medialen) Dienstleistung“ sowie „Herstellung einer (medialen) Sache“ werden zusammenfassend „Durchführung eines/des Auftrages“ genannt; „vertraglich bestimmte und zu erbringende Dienstleistungen sowie vertraglich bestimmte und zu produzierende Sachen“ werden nachfolgend zusammenfassend „vertraglich bestimmte Leistungen“ genannt; „Arbeitsmaterialien und Informationen“ werden nachfolgend „Arbeitsunterlagen“ genannt.

### **II. AUFTRAGGEBER**

#### § 2 Auftraggeber

(1) Auftraggeber ist, wer durch seine Unterschrift ein schriftliches Angebot von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office annimmt, in dem THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office mit der Durchführung eines Auftrages betraut wird.

(2) Bei Auftraggebern wird zwischen Privatpersonen und gewerblichen Vertragspartnern unterschieden. Als gewerblich Agierender gilt, wer von Berufs wegen eine vertragliche Beziehung mit THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office unterhält.

#### § 3 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag zwischen einem Auftraggeber und THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office kommt durch die Unterschrift des Auftraggebers auf dem Angebot von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office zustande. Die Annahme des Angebotes muss binnen

einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum des Angebotes erfolgen. Nach Ablauf der Frist verliert das Angebot seine Gültigkeit. Eine verspätete (Annahme-)Erklärung des potentiellen Auftraggebers gilt als neues Angebot. Dieses muss zum Vertragsabschluss durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office angenommen werden. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office kann dieses Angebot ohne Nennung von Gründen ablehnen.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 dieser AGB kann der Vertrag zwischen einem Auftraggeber und THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office auch durch mündliche Abrede zustande kommen. Die Annahme des Angebotes von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office durch den Auftraggeber kann nur sofort – also innerhalb des selben Gespräches – erfolgen. Eine spätere (Annahme-) Erklärung des Auftraggebers ist als neues Angebot zu verstehen, das zum Vertragsabschluss durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office angenommen werden muss. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office kann dieses Angebot ohne Nennung von Gründen ablehnen.

#### § 4 Widerruf

(1) Beim Vertragsabschluss zwischen THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office und einer Privatperson im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser AGB gelten besondere Regelungen.

(2) Der private Auftraggeber kann der Angebotserklärung binnen zwei Kalenderwochen ab Abgabe widersprechen. Diese Frist kann durch eine entsprechende Willenserklärung des Auftraggebers verkürzt werden. Der Auftraggeber kann auch gänzlich auf sein Widerrufsrecht verzichten. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich vor, mit der Erbringung der vertraglich bestimmten Leistungen erst nach Ablauf der vereinbarten Widerrufsfrist zu beginnen.

(3) Ist für die Durchführung des Auftrages eine Frist vereinbart, die weniger als zwei Kalenderwochen beträgt, so gilt generell der Verzicht auf das Widerrufsrecht als stillschweigend vereinbart.

#### § 5 Arbeitsmaterialien

Wird vertraglich vereinbart, dass THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office zur Durchführung des Auftrages Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber erhält, so haben diese die folgenden Eigenschaften zu erfüllen:

1. Sie müssen vollständig sein.
2. Sie müssen frei von Fehlern sein, im Speziellen frei von inhaltlichen Fehlern.
3. Sie müssen frei von Rechten Dritter sein: Sämtliche Urheber-, Gebrauchsmuster- und Lizenzrechte müssen beim Auftraggeber liegen.
4. Sie müssen frei von strafrechtlich oder zivilrechtlich relevanten Inhalten sein.
5. Elektronische Unterlagen müssen frei von Viren und Schädlingen sein.
6. Elektronische Unterlagen müssen die folgenden Formate haben:
  - Text-Dokumente: .doc, .docx, .txt, .pdf
  - Layout-Dokumente: .qxp, .indd
  - Bilder/Fotos: .bmp, .eps, .gif, .jpg, .psd, .tif
  - Tabellen: .xls
  - Komprimierte Dateien: .zip, .rar

7. Die unter § 5 Nummer 6. dieser AGB genannten elektronischen Unterlagen müssen die folgenden Versionsvorgaben erfüllen:
  - .doc/.docx: Microsoft Office Word 2010 oder früher
  - .pdf: Adobe Acrobat X oder früher
  - .qxd: Quark XPress 8 oder später
  - .indd: InDesign CS 4 oder später
8. Die Auflösung von digitalem Bildmaterial muss mindestens 300dpi betragen, wenn das Endprodukt ein gedrucktes Printprodukt werden soll. Die Auflösung von digitalem Bildmaterial muss mindestens 72dpi betragen, wenn das Endprodukt als Digitalprodukt (etwa als Homepage oder als Bildschirmpräsentation) veröffentlicht werden soll. In beiden Fällen gilt: Die Größe des digitalen Bildmaterials muss im Verhältnis 1:1 der des Bildes im späteren Print- oder Webprodukt entsprechen.

## § 6 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet,

1. vor Erhalt des Angebotes, spätestens jedoch mit der Annahmeerklärung nach § 3 dieser AGB einen Projektverantwortlichen zu benennen, durch den zeitnah ein Produktions- und Zeitplan an THE FACTFACTORY® – Media-Office geliefert wird.
2. die notwendigen Arbeitsunterlagen, die zur Durchführung des Auftrages durch THE FACTFACTORY® – Media-Office notwendig sind, fristgerecht an THE FACTFACTORY® – Media-Office zu liefern;
3. sämtliche Arbeitsunterlagen und Inhalte des Vertrages auf etwaige Rechte Dritter zu prüfen und sicherzustellen, dass diese Rechte in keiner Weise verletzt werden;
4. zu überprüfen, ob alle Inhalte des Vertrages für die Zweckbestimmung des Auftraggebers geeignet sind;
5. den Empfang der Lieferung von Teilen der vertraglich bestimmten Leistungen sowie der gesamten vertraglich bestimmten Leistungen durch THE FACTFACTORY® – Media-Office sicherzustellen;
6. binnen zwei Werktagen (inklusive Samstag) die ihm zur Freigabe überlassenen Teile der vertraglich bestimmten Leistungen oder die vertraglich bestimmten Leistungen als Ganzes gemäß § 7 dieser AGB freizugeben;
7. das im Angebot vereinbarte Honorar zuzüglich etwaiger Fremdkosten sofort und ohne Abzüge nach Erhalt der Rechnung auf ein von THE FACTFACTORY® – Media-Office benanntes Konto zu zahlen – es sei denn, im Vertrag ist oder auf der Rechnung ist explizit ein anderer Zahlungszeitraum genannt.

## § 7 Freigabe

(1) Nach der jeweiligen Fertigstellung von Teilen der vertraglich bestimmten Leistungen oder der gesamten vertraglich bestimmten Leistungen muss jeder dieser Teile beziehungsweise diese Leistung als Ganzes freigegeben werden.

- (2) Die Freigabe stellt einen wesentlichen Prozess im gesamten Produktionsablauf dar und bedarf von daher einer besonderen Aufmerksamkeit und Sorgfalt.
- (3) Ein Teil der vertraglich bestimmten Leistungen wird durch entsprechende, marktübliche Vermerke an jedem einzelnen Bestandteil des dem Auftraggeber zur Freigabe überlassenen Teils der vertraglich bestimmten Leistungen – alternativ der gesamten vertraglich bestimmten Leistung – freigegeben. Ein solcher Vermerk kann beispielsweise „Freigegeben“, „in Ordnung“ oder „Ok“ sein, nicht jedoch ein Haken oder äquivalentes Zeichen.
- (4) Die Freigabe muss schriftlich per Brief, E-Mail oder per Telefax erfolgen.
- (5) Als Frist für die Freigabe gilt die in § 6 Nummer 6. dieser AGB festgelegte Zeitspanne.
- (6) Nach einem fruchtlosen Verstreichen der Frist nach § 6 Nummer 6. dieser AGB gelten alle dem Auftraggeber zur Freigabe überlassenen Teile der vertraglich bestimmten Leistungen als freigegeben.
- (7) Eine erteilte Freigabe kann nicht widerrufen oder geändert werden.
- (8) Nur im Ausnahmefall und nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office kann eine Freigabe auch (fern-)mündlich erfolgen. In diesem Fall gehen Gefahr und Haftung auf den Auftraggeber über.

#### § 8 Umfang der Leistungen für den Auftraggeber

- (1) Die von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office zu erbringenden Leistungen für den Auftraggeber sind auf die im Angebot aufgeführten Leistungen beschränkt.
- (2) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich eine Kürzung oder Veränderung dieser zu erbringenden Leistungen für den Auftraggeber im vertretbaren Rahmen vor. In diesem Fall ist das vereinbarte Honorar entsprechend anzupassen.
- (3) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich vor, die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen teilweise oder ganz von einem Auftragnehmer seiner Wahl herstellen zu lassen. Der Auftraggeber muss hiervon nicht in Kenntnis gesetzt werden.

#### § 9 Zusatzleistungen für den Auftraggeber

- (1) Leistungen, die für den Auftraggeber erbracht werden und über die im Angebot aufgeführten Leistungen hinausgehen, bedürfen eines mündlichen oder schriftlichen Zusatzvertrages.
- (2) Dabei unterbreitet THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office dem Auftraggeber ein weiteres Angebot über diese sogenannten Zusatzleistungen. Erst durch die Annahmeerklärung des Auftraggebers kommt der Vertrag über die Erbringung der Zusatzleistungen zustande. Im Umkehrschluss kann das Angebot für solche Zusatzleistungen auch durch den Auftraggeber erfolgen und muss durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office angenommen werden.
- (3) Für die Regelung der Fristen sind die Vorschriften aus § 3 dieser AGB analog anzuwenden, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde.

(4) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich vor, die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Zusatzleistungen teilweise oder ganz von einem Auftragnehmer seiner Wahl herstellen zu lassen. Der Auftraggeber muss hiervon nicht in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Die sogenannten Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt, wobei dies auch durch die Erhöhung des zuvor vereinbarten und im Angebot aufgeführten Honorars erfolgen kann.

(6) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich eine Kürzung oder Veränderung dieser zu erbringenden Zusatzleistungen für den Auftraggeber im vertretbaren Rahmen vor. In diesem Fall ist das vereinbarte Honorar entsprechend anzupassen.

### § 10 Lieferung

(1) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office verpflichtet sich zur vollständigen Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen an den Auftraggeber.

(2) Sofern eine entsprechende Frist vertraglich bestimmt wurde, verpflichtet sich THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office zur fristgerechten, vollständigen Lieferung. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die vertraglich bestimmten Leistungen bis zum Zeitpunkt des Fristendes beim Auftraggeber eingegangen sind.

(3) Sollten durch höhere Gewalt die Leistungen nur verspätet erbracht werden können, so gilt: Die vertraglich bestimmten Leistungen sind fristgerecht erbracht, wenn die Lieferung bei Wiederherstellung der Liefermöglichkeit unmittelbar und unter Berücksichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

(4) Alle Parteien müssen für eine gute Erreichbarkeit zum Empfang der vertraglich bestimmten Leistungen sorgen.

### § 11 Fristen

(1) Als Fristen gelten terminliche Festschreibung eines Kalenderdatums.

(2) Fristen für die Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gleiches gilt für die Frist zur Lieferung der Arbeitsunterlagen durch den Auftraggeber.

(3) Wurde für die Lieferung der Arbeitsunterlagen keine Frist festgelegt, so gilt: Die Frist für die Lieferung der Arbeitsmaterialien errechnet sich aus dem Fristende (Kalenderdatum) für die Lieferung vertraglich bestimmten Leistungen abzüglich der benötigten Produktionsdauer.

(4) Wird die Frist für die Lieferung der Arbeitsunterlagen nicht eingehalten (Verzug), verlängert sich die Frist für die Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen stillschweigend um diese Dauer.

### § 12 Lizenzbestimmungen

(1) Sofern die Urheberrechte für Text- und Bildmaterial bei THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office liegen, erwirbt der Auftraggeber je nach Vertragsinhalt ein beschränktes oder unbeschränktes Verwendungsrecht.

(2) Wird vertraglich bestimmt, dass externes Text- oder Bildmaterial durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office an den Auftraggeber übermittelt wird, so liegen Ge-

fahr und Haftung für Lizenz- und Urheberrechte beim Auftraggeber. Dieser ist verpflichtet, vor der Nutzung die notwendigen Rechte zur Nutzung und Veröffentlichung des externen Bild- und Textmaterials zu prüfen und zu erwerben. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office wird solch externes Text- und Bildmaterial entsprechend kennzeichnen.

#### § 13 Rechnung und Zahlung

THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office erstellt nach erfolgter Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen eine Rechnung. Der Auftraggeber hat den Rechnungsbetrag entsprechend § 6 – Nummer 7 dieser AGB zu zahlen. Abzüge vom Rechnungsbetrag – unabhängig vom Grund – sind ausgeschlossen.

#### § 14 Archivierung

(1) Nach Erbringung der vertraglich bestimmten Leistungen durch the Fact-Factory<sup>®</sup> – Media-Office sowie der vollständigen Zahlung des vertraglich bestimmten Honorars durch den Auftraggeber erhält dieser von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office alle relevanten Daten im vereinbarten (digitalen) Format.

(2) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office ist berechtigt, Bestandteile der vertraglich bestimmten Leistungen zu archivieren. Eine Pflicht zur Archivierung durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office besteht nicht. Der Auftraggeber hat nach Erhalt der Daten gemäß § 14 Absatz 1 dieser AGB keinen Anspruch auf eine Archivierung oder erneute Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen.

### **III. AUFTRAGNEHMER**

#### § 15 Auftragnehmer

(1) Auftragnehmer ist, wer ein Angebot von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office annimmt, in dem THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office ihn mit der Durchführung eines Auftrages beauftragt.

(2) Bei Auftragnehmern wird zwischen Privatpersonen und gewerblichen Vertragspartnern unterschieden. Als gewerblich Agierender gilt, wer von Berufswegen eine vertragliche Beziehung mit THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office unterhält.

#### § 16 Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office und seinem Auftragnehmer kommt durch die Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande.

#### § 17 Widerruf

(1) Der private Auftragnehmer kann seiner Annahmeerklärung binnen zwei Kalenderwochen ab Abgabe widersprechen. Diese Frist kann durch eine entsprechende Willenserklärung des Auftragnehmers verkürzt werden. Der Auftragnehmer kann auch gänzlich auf sein Widerrufsrecht verzichten.

(2) Ist für die Durchführung des Auftrages eine Frist vereinbart, die weniger als zwei Kalenderwochen beträgt, so gilt generell der Verzicht auf das Widerrufsrecht als stillschweigend vereinbart.

#### § 18 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

1.) den Empfang von Arbeitsunterlagen sicherzustellen, die ihm von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office zur Durchführung des Auftrages überlassen werden. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office verpflichtet sich im Gegenzug seinem Auftragnehmer diese Arbeitsunterlagen fristgerecht zukommen zu lassen. Wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, sind für die Beschaffenheit aller Arbeitsmaterialien die Vorschriften aus § 5 dieser AGB analog anzuwenden.

2.) die vertraglich bestimmten Leistungen in vollem Umfang fristgerecht zu liefern.

#### § 19 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office genau zu definieren. Der Auftragnehmer kann diese Leistungen im vertretbaren Rahmen kürzen, sofern er hierfür die Zustimmung von THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office erhalten hat. In diesem Fall ist das vereinbarte Honorar entsprechend anzupassen.

#### § 20 Lieferung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen an THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office.

(2) Sofern eine entsprechende Frist vertraglich bestimmt wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur fristgerechten vollständigen Lieferung. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die vertraglich bestimmten Leistungen bis zum Zeitpunkt des Fristendes bei THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office eingegangen sind.

(3) Sollten durch höhere Gewalt die Leistungen nur verspätet erbracht werden können, so gilt: Die vertraglich bestimmten Leistungen sind fristgerecht erbracht, wenn die Lieferung bei Wiederherstellung der Liefermöglichkeit unmittelbar und unter Berücksichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

(4) Alle Parteien müssen für eine gute Erreichbarkeit zum Empfang der vertraglich bestimmten Leistungen sorgen.

#### § 21 Fristen

(1) Als Fristen gelten terminliche Festschreibung eines Kalenderdatums.

(2) Fristen für die Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen durch den Auftragnehmer bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gleiches gilt für die Frist zur Lieferung der Arbeitsunterlagen durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office.

(3) Wurde für die Lieferung der Arbeitsunterlagen keine Frist festgelegt, so ist – unter Berücksichtigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt – die Frist für die Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen abzüglich der benötigten Produktionsdauer als Frist für die Lieferung der Unterlagen einzusetzen.

(4) Wird die Frist für die Lieferung der Unterlagen nicht eingehalten (Verzug), verlängert sich die Frist für die Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen stillschweigend um diese Dauer.

#### § 22 Rechnung und Zahlung

Der Auftragnehmer erstellt nach erfolgter Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen eine Rechnung. THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office wird den Rechnungsbetrag binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung näher bezeichnete Konto überwiesen – es sei denn, es wird schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart.

### **IV. ALLGEMEINER TEIL II**

#### § 23 Vertragskündigung

(1) Verträge über die einmalige Durchführung eines Auftrages können mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden, sofern THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office oder ein Auftragnehmer noch nicht mit der Durchführung des Auftrages begonnen hat.

(2) Verträge über die dauerhafte Durchführung von Aufträgen können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden.

(3) THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office behält sich vor, einen Vertrag vorzeitig, einseitig und fristlos zu kündigen, wenn mindestens einer der folgenden Gründe eintritt:

1. Es bestehen straf- oder zivilrechtliche Bedenken gegen Inhalte des Auftrags.
2. Es ist ein Zahlungsverzug des Auftraggebers eingetreten oder abzusehen.
3. Es ist eine Insolvenz des Auftraggebers eingetreten oder abzusehen.

(4) Eine vorzeitige, einseitige Vertragskündigung durch den Auftragnehmer ist nur bei Eintritt eines Härtefalles oder bei Eintritt eines Grundes analog zu § 23 Absatz 3 dieser AGB möglich.

(5) Bei einer vorzeitigen, einseitigen (und fristlosen) Kündigung des Vertrages ist der Leistungsempfänger verpflichtet, anteilig das vereinbarte Honorar für Teilleistungen, die der Leistungserbringer bereits erbracht hat, zu zahlen.

#### § 24 Haftung

##### (1) Generelle Haftung

THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office haftet ausschließlich für die von ihm zu vertretenden Fehler bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für die von ihm zu vertretenden Fehler bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

##### (2) Haftung bei Verzug

THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office haftet für Verzug nur für die in seinem Machtbereich liegenden Risiken. Der Auftragnehmer haftet für Verzug der Lieferung für die in seinem Machtbereich liegenden Risiken.



### § 25 Beschränkung der Haftung

Die Haftung und die daraus resultierenden etwaigen Schadensersatzansprüche sind beschränkt: Diese Beschränkung beläuft sich generell auf die Höhe des für den betroffenen Vertragsteil vereinbarten Honorars.

### § 26 Ausschluss der Haftung bei Änderungen an der Leistung

(1) Eine Haftung erlischt grundsätzlich, wenn an den vertraglich bestimmten und durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office gelieferten Leistungen vom Auftraggeber oder einer ihm nachgeschalteten Instanz Änderungen vorgenommen werden. Auch wenn nur ein Teil dieser vertraglich bestimmten und gelieferten Leistungen verändert wird, wirkt sich der Haftungsausschluss auf sämtliche vertraglich bestimmten und gelieferten Leistungen aus.

(2) Ausnahme von diesem Haftungsausschluss bildet die reine Formatierung von Textbestandteilen in eine andere Schriftart oder -größe, wobei die einzelnen Bestandteile des Textkörpers nur in Größe und Aussehen aber nicht als solche verändert werden dürfen. Ferner lassen Änderungen an einzelnen Wörtern oder Satzzeichen zum Zweck der Korrektur nach den Regeln des „Duden – Die deutsche Rechtschreibung“ die Haftung bestehen. Gehören geänderte Textbestandteile allerdings zu einem grafischen Teil- oder Gesamtwerk, so erlischt ebenfalls die Haftung für sämtliche vertraglich bestimmten und gelieferten Leistungen, wenn nicht die Zustimmung zur Änderung durch den Auftraggeber bei THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office eingeholt wurde.

### § 27 Ausschluss der Haftung bei marktüblichen Abweichungen

(1) Eine Haftung durch THE FACTFACTORY<sup>®</sup> – Media-Office ist bei marktüblichen Abweichungen und Toleranzen eines Printproduktes oder Webproduktes ausgeschlossen.

(2) Als solche marktübliche Abweichungen gelten

- a) Farbabweichungen des Printproduktes von Vorlagen (etwa bei einem Bild auf einem Computermonitor oder bei einem Ausdruck mittels eines handelsüblichen Tintenstrahl- oder Laserdruckers);
- b) geringfügige Farbabweichungen des Printproduktes von gleichen Printprodukten im selben Auftrag (etwa bei unterschiedlichen Bögen) oder gegenüber vorangegangenen Aufträgen;
- c) geringfügige Farbabweichungen zwischen dem Umschlag und dem Innenteil bestimmter Printprodukte (etwa Magazine);
- d) produktionsbedingte Veränderungen der Qualität eines Printproduktes, die durch die Laufrichtung des Papiers, das Aufbrechen beim Falzen oder den Einsatz von Beschichtungsmitteln hervorgerufen werden.

(3) Als solche marktübliche Toleranzen gelten

Abweichungen beim Schneiden und Falzen eines Printproduktes von bis zu vier Millimetern oder zwei Prozent des Endformates. Diese Toleranzen sind von der Art des Printproduktes abhängig.

(4) Als solche marktüblichen Abweichungen gelten

- a) technisch bedingte Unterschiede bei der Darstellung von Bausteinen einer Web-Seite oder der Web-Seite als Ganzes in unterschiedlichen Browsern;
- b) technisch bedingte Unterschiede bei der Darstellung von Bausteinen einer Web-Seite oder der Web-Seite als Ganzes, die durch die Nutzung unterschiedlicher technischer Plattformen (Computersysteme) hervorgerufen werden.

#### § 28 Ausschluss der Haftung bei höherer Gewalt

Eine Haftung für die verspätete Lieferung (Verzug) der vertraglich bestimmten Leistungen ist ausgeschlossen, wenn durch höhere Gewalt die fristgerechte Lieferung unmöglich geworden ist. Die Nachweispflicht liegt jeweils bei der zur Lieferung verpflichteten Vertragspartei.

#### § 29 Ausschluss der Haftung bei Verzug des Auftraggebers

Bei verspäteter Lieferung von Unterlagen durch den Auftraggeber (Verzug) entfällt die Haftung für die fristgerechte Lieferung der vertraglich bestimmten Leistungen durch THE FACTFACTORY® – Media-Office.

#### § 30 Ausschluss der Haftung bei Nichtnutzung

Eine Haftung durch THE FACTFACTORY® – Media-Office ist ausgeschlossen, wenn dem Kunden durch die Nichtnutzung der von THE FACTFACTORY® – Media-Office erbrachten, vertraglich bestimmten Leistungen ein Schaden entsteht.

#### § 31 Sorgfaltspflicht

(1) Sowohl THE FACTFACTORY® – Media-Office als auch dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer obliegt die größtmögliche Sorgfalt.

(2) THE FACTFACTORY® – Media-Office verpflichtet sich, bei ihrer Arbeit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet,

- a) die ihm gelieferten, vertraglich bestimmten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor einer Veröffentlichung oder Nutzung zu prüfen.
- b) bei erkennbaren Fehlern vor der Freigabe von Teilen oder der Gesamtheit der vertraglich bestimmten Leistungen, umgehend Kontakt zu THE FACTFACTORY® – Media-Office aufzunehmen. Beide Seiten sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich an der Beseitigung der Fehler mitzuarbeiten. THE FACTFACTORY® – Media-Office hat in diesem Fall das Recht zur Nachbesserung. Alleine aus der Existenz von Fehlern in den vertraglich bestimmten Leistungen ergibt sich kein Recht auf Schadensersatz auf Seiten des Auftraggebers.
- c) die Kosten für die Beseitigung von Fehlern durch THE FACTFACTORY® – Media-Office zu tragen, sofern bereits die Freigabe der betroffenen Teile oder der Gesamtheit der vertraglich bestimmten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt ist.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei seiner Arbeit anzuwenden. THE FACTFACTORY® – Media-Office wird die gelieferten, vertrag-

lich bestimmten Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vor einer Veröffentlichung, Nutzung oder Weiterleitung prüfen. Bei erkennbaren Fehlern sind beide Vertragsparteien in der Folge verpflichtet, an der Beseitigung der Fehler mitzuarbeiten. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachbesserung.

#### § 32 Stillschweigen

THE FACTFACTORY® – Media-Office und seine Vertragspartner verpflichten sich zu Stillschweigen über ihre Geschäftsbeziehung. Dieses dauert auch über ein etwaiges Ende der Geschäftsbeziehung hinaus fort.

#### § 33 weitere Ansprüche

Ansprüche auf Seiten der Auftraggeber oder Auftragnehmer bestehen nur, soweit diese AGB solche definieren. Ausgeschlossen werden alle weitergehenden Ansprüche unabhängig vom Rechtsgrund.

#### § 34 Nebenabreden

Individuelle Nebenabreden zwischen THE FACTFACTORY® – Media-Office und seinen Auftraggebern oder seinen Auftragnehmern haben immer Vorrang vor den Regelungen dieser AGB. Die betroffenen Passagen dieser AGB werden durch die Inhalte der individuellen Nebenabrede ersetzt oder ergänzt.

#### § 35 Rechtliches

Ausschließlicher Erfüllungsort ist der Standort von THE FACTFACTORY® – Media-Office. Alleiniger Gerichtsstand ist das am Standort von THE FACTFACTORY® – Media-Office zuständige Gericht. Diese AGB werden durch deutsches Recht – insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch – beziehungsweise Richtlinien – insbesondere der Pressekodex des Deutschen Presserates – ergänzt.

#### § 36 Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist THE FACTFACTORY® – Media-Office berechtigt zum Zweck des Forderungsmanagements alle Vertragsdaten – ausdrücklich auch die persönlichen Daten des Auftraggebers – an Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg beziehungsweise Bürgel Dortmund Döneke & Da Silva GmbH & Co. KG, Poststraße 8, 44137 Dortmund weiterzugeben. Die Kosten des Forderungsmanagements trägt der Auftraggeber.

#### § 37 Wirksamkeit

Diese AGB treten am 01. Januar 2015 in Kraft. Sollten einzelne Bestandteile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestandteile dieser AGB hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestandteile tritt gültiges deutsches Recht.

© 2009-2015 für alle Bestandteile dieser AGB; THE FACTFACTORY® ist eine eingetragene Marke; das Logo von THE FACTFACTORY® inklusive aller grafischer Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt.